

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Leipzig, der Amtshauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großsch. behördlich bestimmte Blatt

Bezugspreis mit Illustr., Beilage Volk und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Briefporto 2.-, für Selbstabholer 1.90 Mk. — Durch die Post bezogen 2.- Mk. ohne Bestellgeld. Telefon Sammelnummer 72208. Postfachkonto: Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 534 77

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegraph-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telephon 72208. — Verlag in Leipzig,
Tauchaer Straße 19/21 — Telephon 72203

Inseratenpreise: Die 10gesp. Kolonellzeile 35 Pf., bei Platzvorschrift 40 Pf., Stellenangebote 10 gesp. Kolonellzeile 25 Pf. Familiennachrichten von Privaten die 10gesp. Kolonellzeile mit 50% Nachlab. Reklamezeile 2 Mk. Inserate v. ausw. die 10gesp. Kolonellzeile 40 Pf. bei Platzvorschr. 50 Pf., Reklamezeile 2.25 Mk.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweigstellen und alle Postanstalten entgegen

Kampf dem Rowdytum

Die Notverordnung Dr. Wirths — Maßnahmen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Abermals Artikel 48

Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts

„Es kommt gegenwärtig in Deutschland nicht mehr auf die politischen Einzelentscheidungen an; worauf es ankommt ist allein, ob wir dieses System der Demokratie überwinden oder erhalten.“

Mit diesen Worten eröffnete der Deutschnationaler Herr von Rohr am vergangenen Montag die politische Debatte anlässlich der zweiten Lesung des preußischen Innenetats. Es kommt den Deutschnationalen wie auch den Nationalsozialisten nicht mehr auf „politische Einzelentscheidungen“ an, es geht vielmehr um den Generalkampf gegen „dieses System der Demokratie“.

Am Sonntag hielt die Rechtsopposition in Nürnberg eine Tagung ab, in der eine Entschließung angenommen wurde, in der es unter anderem heißt:

„Eine an sich brüchige, nur durch Wahlangst zusammengehaltene Mehrheit hat mit der Verabschiedung des Kampfantrags des Herrn von Rohr, das sogenannte Frontkämpferkabinett Brüning, das sich in hoffnungsloser freigelegter Abhängigkeit von der Sozialdemokratie befindet.“

Die Nürnberger Entschließung der Rechtsopposition ist eine bemerkenswerte Ergänzung der Kampfanlage des Herrn von Rohr. Es geht gegen das „System der Demokratie“ und gegen die „durch Wahlangst zusammengehaltene Mehrheit“ des Reichstages, gegen das Frontkämpferkabinett Brüning, das sich in hoffnungsloser freigelegter Abhängigkeit von der Sozialdemokratie befindet.“ In den Reihen der Sozialdemokratischen Partei ist man anderer Meinung. Darüber aber dürfte kein Zweifel vorhanden sein, daß der Kampf, der mit dem Revolver, mit dem Dolch und mit dem Mittel gemeinster Beschimpfungen und Verleumdungen bestritten wird, wahrhaftig gegen das „System der Demokratie“ gerichtet ist.

Die Notverordnung, die der Reichspräsident am 28. März 1931 erlassen hat, dient der „Bekämpfung politischer Ausschreitungen“, die während der letzten Monate im Kampfe um dieses „System der Demokratie“ begangen worden sind. Der Reichsinnenminister Dr. Wirth hat diese Verordnung bereits angekündigt, als er bei der zweiten Lesung seines Etats im Plenum des Reichstages das Wort ergriff. Die Grundlagen dazu sind in der Konferenz der Innenminister beschloßen worden, zu der vorzüglich die Herren Frick und Franzen nicht eingeladen worden sind. Wie man auch zu den Dingen stehen möge, die neue Notverordnung bringt eine außerordentlich weitgreifende Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts. Den Orts- und Landesbehörden werden weitestgehende Rechte eingeräumt, durch die die politische Propaganda im stärksten Umfange gehemmt und gehindert werden kann. Diese Beschränkungen sind von um so größerer Bedeutung, da in Thüringen und in Braunschweig, aber auch in Sachsen und anderen Ländern Minister an der Spitze der Regierungen stehen, denen eine objektive Handhabung der Notverordnung im Sinne der Erhaltung des „Systems der Demokratie“ nicht zugesprochen werden kann. Darum wird mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß die Bestimmungen der neuen Notverordnung auch gegen Parteien und Körperschaften gerichtet werden, die nicht als Gegner des „Systems der Demokratie“ angesehen werden können.

Die bisher geltenden Bestimmungen im Vereins- und Versammlungsrecht, die weitestgehende Freiheit, die bisher der politischen Propaganda in der deutschen Republik gegeben war, sind Errungenschaften der Sozialdemokratischen Partei. Jahrzehntlang kämpfte sie um diese Rechte, die nunmehr durch eine Notverordnung weitgehend beschränkt worden sind. Damit ist die Stellung der Sozialdemokratie zu diesen Maßnahmen von selbst gegeben. Sie würde den schärfsten Kampf gegen diese Beschränkungen zu führen haben, wenn sie nicht zweckbestimmt gegen die politischen Ausschreitungen von rechts und links, gegen die Argumente mit dem Revolver und Dolch, gegen Verleumdungen niedrigster und gemeinster Art gerichtet wären. Trotzdem bleibt es die Aufgabe aller sozialdemokratischen Organisationen, die Durchführung der neuen Maßnahmen auf das nachdrücklichste zu beobachten, damit nicht durch die Notverordnung vom 28. März 1931 das „System der Demokratie“ gedroht werde, damit nicht durch die Bestimmungen, die Dr. Wirth jetzt erlassen hat, den Gegnern der Demokratie indirekt die Wege geebnet werden.

Auf der Nürnberger Tagung der Rechtsopposition wird der Reichspräsident attackiert. Die Hugenberg und Hitler appellieren an Hindenburg. „Kann der Reichspräsident die Aufhebung der Verordnung bei der Reichsregierung nicht durchsetzen, so fordert die nationale Opposition, daß er sich von

Gegen Revolverterror von links und rechts

SPD. Der Reichspräsident hat am Sonnabend auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung die folgende Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen

Wortlaut der Verordnung

Abchnitt I

§ 1.

1. Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel müssen spätestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde angemeldet werden.

Sie können verboten werden, wenn nach den Umständen zu besorgen ist,

1. daß zum Zwecke der Ausschreitung gegen Gesetze oder rechtsgültige Verfügungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgeföhrt oder angezettelt wird, oder

2. daß Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder

3. daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebäude oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder

4. daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

2. Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflagen erfolgen.

3. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Füge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

§ 2.

Mit Gefängnis, nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absehbarer Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;

2. wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufföhrt oder anreizt.

§ 3.

Wer an einer verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

seinen gegenwärtigen Beratern trennt.“ Auch aus den sonstigen Urteilen über die Notverordnung ergibt sich ohne weiteres, daß die Rechtsopposition den Charakter dieser Maßnahmen erkannte. Die „Deutsche Tageszeitung“, die in den letzten Wochen die Dinge nüchtern zu betrachten pflegte, bezeichnet die Notverordnung als ein „zweischneidiges Schwert“.

Was liegt näher, als daß sich die Polizei, noch dazu unterstützt durch den erst kürzlich bekannt gegebenen Mantelverleih, einseitig kritisch gegen die politische Propaganda des Stahlhelms und seiner Mitkämpfer einstellt? Zwar wird man natürlich nach außen hin die Objektivität mit besonderer Betonung zur Schau tragen; aber wir hatten schon an anderer Stelle festgestellt, welche Möglichkeiten einzelne Kaufschubbestimmungen der Verordnung bieten, um die politische Objektivität in den denkbar „großzügiger Weise“ zu handhaben. ... Aus diesem Grunde darf man die scheinbar Bedenken nicht unterdrücken, die jeder haben wird, der nicht nur für Ordnung und Sitte im Staate, sondern auch für Gleichberechtigung der nationalen Sache eintritt.“

Man befürchtet also die Einschränkung der Verleumdungspropaganda, die mit dem Volksbegehren des Stahlhelms organisch verbunden werden soll. Die „Kreuzzeitung“ sieht in der Notverordnung, ebenfalls, kein Instrument zur Befriedung der inneren Verhältnisse.“ Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ erklärt, daß es im wesentlichen auf die praktische Handhabung der Notverordnung ankommen werde. Sie befürchtet, daß sich diese Paragrafen „in der Hand ungeschickter oder parteipolitisch infizierter Behörden zu einer unzulässigen Eskalation auswachsen“ könnten. Selbstverständlich ist auch dabei in erster Linie an Preußen gedacht. Von ganz besonderer Wut ist natur-

§ 4.
1. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Personenfahrten auf Lastwagen, die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken unternommen werden.

2. Wer ohne die nach Abs. 1 erforderliche Anmeldung oder in absehbarer Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Lastwagenfahrt veranstaltet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Wer an einer verbotenen Lastwagenfahrt teilnimmt oder den Wagen für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Wird zu einer nicht angemeldeten oder verbotenen Fahrt ein Lastkraftwagen benutzt, so kann seine polizeiliche Zulassung bis zur Dauer eines Jahres entzogen werden.

§ 5.

Wer eine Schusswaffe unbesugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihn androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 6.

Versammlungen und Aufzüge der im § 1 bezeichneten Art können aufgelöst werden.

1. wenn sie entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind,

2. wenn von den Angaben der Anmeldung abhätlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird,

3. wenn in ihnen eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 2 Nr. 2, § 5 bezeichneten Handlungen begangen wird oder dem § 13 Abs. 2 Satz 1 des Reichsvereinsgesetzes zuwidergehandelt wird,

4. wenn in ihrem Verlauf die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 7.

Vereinigungen, deren Mitglieder wiederholt gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung, gegen § 107a des Strafgesetzbuches oder gegen § 3 des Gesetzes gegen Waffennitgebrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77) verstoßen haben und in denen solche Handlungen begibt oder geduldet werden, können aufgelöst werden. Wer sich an einer hienach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Vereinigung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter

gemäß die Presse Hugenburgs und die „Deutsche Zeitung“ erfüllt. Sie haben erkannt, daß die Notverordnung in erster Linie gegen die Verleumdungspraxis der Deutschnationalen und der Nationalsozialisten gerichtet werden muß.

Die Sozialdemokratische Partei hat während der letzten Kämpfe im Reichstage gezeigt, daß es ihr ebenso wenig wie dem Herrn von Rohr um „politische Einzelentscheidungen“ geht. Ihre Gesamthaltung wurde bestimmt durch die Totalität der politischen Situation. Sie weiß, daß mit der Demokratie die gesamte Betätigung der Arbeiterklasse fallen wird. Sie hat die unpopulärsten Maßnahmen toleriert, um den Ansturm der Faschisten abzuwehren. Diese Taktik ist nicht ohne jeden Erfolg geblieben. Wer die heutige Situation mit der vergleicht, die sich unmittelbar nach dem 14. September gestaltet hatte, wird bestätigen müssen, daß der erste Ansturm der faschistischen Welle aufgehalten worden ist. Ein zweiter Vorstoß erfolgte mit dem Austritt der Rechtsopposition aus dem Reichsparlament. Dadurch wurde der Kampf in noch stärkerem Ausmaße auf die Straße verlegt. Jetzt gilt es, auch diese Auswirkungen zu beseitigen. Dazu kann die Notverordnung vom 28. März ein wichtiges Werkzeug sein. Sie bleibt aber dennoch, wie die „Deutsche Tageszeitung“ bemerkt, „ein zweischneidiges Schwert“. Aus diesem Grunde ist es die wichtigste Aufgabe der Sozialdemokratischen Partei, die Weiterentwicklung mit gespanntester Aufmerksamkeit zu verfolgen, damit nicht durch übereifrige Maßnahmen gerade mit dieser Verordnung dem „System der Demokratie“ unüberwindbare Hemmnisse bereitet werden.